



Geschäftsordnung des Vorstandes des SV Kathus 1925 e. V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal im Monat statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (2) Der Vorstand legt in jeder ordentlichen Vorstandssitzung die Termine für die jeweils nächste ordentliche Vorstandssitzung fest.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzendem oder einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 2 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Alle Versammlungen und Sitzungen sind für Vereinsmitglieder grundsätzlich öffentlich. Der Vorstand kann beschließen, dass bestimmte Sitzungen nicht öffentlich sind, wenn es das Wohl des Vereins verlangt. Über diese nicht öffentlichen Sitzungen ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Vereins (oder einzelne Abteilungen) relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung der/dem 2. Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden.
Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Gruppenchat des Vorstands per Whatsapp erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Schriftführer per E-Mail an die Mitglieder des erweiterten Vorstands zu versenden
- (3) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 10 Geburtstage von Mitgliedern

- (1) Alle Mitglieder werden zu folgenden Geburtstagen vom jeweiligen Abteilungsleiter oder einem vom Abteilungsleiter festgelegten Vertreter besucht:

60 Jahre

70 Jahre

80 Jahre

90 Jahre

Ab 90 Jahre jährlich

Die Mitglieder erhalten zu jedem runden Geburtstag ab 60 Jahre ein Geschenk in Höhe von max. 10€ welches vom Verein finanziert wird.

- (2) Ehrenmitglieder werden jährlich zum Geburtstag durch eine Person des Vorstandes oder deren Stellvertreter besucht oder angerufen. Bei runden Geburtstagen erfolgt immer ein Besuch.
- (3) In der turnusmäßigen regulären Vorstandssitzung werden die Besuchstermine für den Folgemonat festgelegt

§ 11 Tod von Mitgliedern

- (1) Die nächsten Angehörigen eines Verstorbenen Mitglieds erhalten eine Trauerkarte
- (2) Bei verstorbenen Ehrenmitgliedern werden der Karte zusätzlich 30€ beigelegt
 - (2.1) Alternativ zur Beigabe von 30€ kann auch eine Beteiligung an einer Traueranzeige gemeinsam mit anderen Ortsvereinen erfolgen.
 - (2.2) Grabkränze werden durch den SV-Kathus generell nicht in Auftrag gegeben

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21.08.2020 in Kraft.